

Ausschussvorlage WVA 20/48 – Teil 2 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
– Drucks. [20/8758](#) –

- | | |
|---|--------|
| 16. Gemeinsame Stellungnahme:
UNITI – Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen und
Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. | S. 84 |
| 17. Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. | S. 88 |
| 18. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen | S. 94 |
| 19. Verband der chemischen Industrie e. V., Landesverband Hessen | S. 103 |
| 20. Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Hessen | S. 106 |
| 21. Fraport AG | S. 116 |
| 22. Hessischer Städtetag | S. 119 |
| 23. Die Familienunternehmer e. V. | S. 124 |

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

(Drucks. 20/8758)

- Gemeinsame Stellungnahme von UNITI und VEH zum Gesetzentwurf der Landesregierung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Teilnahme an der Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf möchten wir uns bedanken.

Einleitung

Als Verbände der mittelständischen Brennstoff- und Energiehandelsunternehmen in Deutschland unterstützen UNITI und VEH die Klimazielvorgaben der Bundesregierung und die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045. In diesem Kontext werden ambitionierte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Kombination mit der zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energieträger dringend erforderlich sein. Diese Aufgabe stellt eine große Herausforderung dar. Schließlich müssen Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit als Grundpfeiler für eine erfolgreiche Transformation zusammen gedacht werden.

Nach unserer festen Überzeugung ist dies nur möglich, wenn der Grundsatz von klimazielkonformer Energieträgerneutralität und Technologieoffenheit bei der Weiterentwicklung der politischen und legislativen Instrumentarien und Rahmenbedingungen im Bund, aber auch in den Landesgesetzgebungen Berücksichtigung findet. Das gilt in besonderer Weise für den Bereich der Wärmeversorgung aufgrund der vielen Anwendungsfälle und sehr heterogenen Ausgangssituationen. In diesem Sinne nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Detail

§1 Absatz 1 - Ziele des Gesetzes

„Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen ...“.

Hierzu stellen wir uns die Frage, aus welchen Gründen allein auf diese beiden Endenergiearten in dem Landesgesetz abgestellt wird. Es sind weitere Lösungsoptionen für einen CO₂-neutralen Endenergieverbrauch denkbar. Dazu gehören Erneuerbare gasförmige, flüssige und feste Endenergie-träger. Im Sinne eines wie in der Einleitung erläuterten technologieoffenen Ansatzes und um nicht von vornherein klimazielenkonforme Optionen auszuschließen, schlagen wir folgende Erweiterung für §1 Absatz 1 vor:

- ⇒ „Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom, Wärme und anderen Energieträgern zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen.“

Aus unserer Sicht unterstützt diese Erweiterung von Optionen in §1 Absatz 1 auch die in der Begründung zum Gesetzentwurf völlig zurecht dargestellten Ambitionen für eine sichere, umwelt-schonende, bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung in Hessen sowie für die Eröffnung von Chancen für „Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung“ (Seite 12, 2. Absatz).

§1 Abs. 5 - Interesse der öffentlichen Sicherheit

Angesichts der mit dem Klimawandel verbundenen Notwendigkeit, vermehrt Erneuerbare Ener-gieträger nutzen zu können und dies durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerba-ren Energien zu ermöglichen, können wir den Wortlaut dieses Absatzes 5 grundsätzlich gut nach-vollziehen.

Allerdings ist es für uns bedenklich, dass sich dieser Absatz lediglich auf Strom und Wärme be-zieht. Diese Einschränkung im Gesetzestext wird mit der Begründung zwar relativiert (u.a. mit „der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien kommt kein genereller Vorrang zu.“), was wir auch unterstützen.

- ⇒ Um allerdings Fehlinterpretationen im Gesetzesvollzug zu vermeiden, schlagen wir fol-genden Wortlaut (mit Streichung der Energiearten) vor: „(5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

§13 Abs. 3, auch in Verbindung mit §1 Abs. 4 (aktuell geltende Fassung zu Anschluss- und Benut-zungszwang)

§13 Abs. 3 führt die Dimension der Herausforderung vor Augen, vor der Wärmenetzbetreiber im Kontext des erforderlichen EE-Ausbaus gestellt werden. Demnach besteht die Pflicht einer Vorlage eines Dekarbonisierungsplanes mit der Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent EE und anschließend, innerhalb von 15 Jahren, den verbleibenden Anteil von weiteren 70 Prozent EE in Aus-sicht zu stellen und schließlich auch umsetzen zu müssen.

Für uns stellt sich hier die Frage, ob ein längerfristiger Dekarbonisierungsplan bei Wärmenetzen derart rechtsverbindlich sein kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Gemeinde von §1 Abs. 4 Gebrauch machen kann. Hier besteht unseres Erachtens Konkretisierungsbedarf.

- ⇒ Aufgrund von sehr wahrscheinlich nicht auszuschließenden Unsicherheiten bei der Umsetzung längerfristiger Dekarbonisierungspläne sollte §1 Abs. 4 generell auf den Prüfstand gestellt bzw. seine Streichung in Erwägung gezogen werden.

§ 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen (Neufassung)

Die mit §9 Ansätze 1 und 2 gestellten Anforderungen an Sanierungen und Neubau landeseigener Gebäude begrüßen wir ausdrücklich, da wir hierin eine wichtige und wirkungsvolle Vorbildwirkung des Landes sehen.

Darüber hinaus verpflichtet sich mit §9 Abs. 4 Nr. 2 das Land Hessen zu einer generellen Quote von 100 Prozent sauberen Fahrzeugen bei der Neubeschaffung ab 2030 gemäß §2 Abs. 3 bis 6 Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz. Dies möchten wir ebenso ausdrücklich unterstützen. Ergänzend zur Elektromobilität erfolgt hiermit auch ein Marktanzreiz für die Verwendung von alternativen Kraftstoffen zumindest in Fahrzeugen der Klasse M3, was ein wichtiger Impuls für eine technologieoffene Versorgungssicherheit in diesem Bereich der Mobilitätsanwendungen ist.

§13 Abs. 4 - Datenerhebung im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung

Zunächst ist zwecks Klarstellung des Kreises der Verpflichteten eine Konkretisierung des Begriffes „Energieunternehmen“ erforderlich.

Außerdem findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf keine nähere Erläuterung, um welche Daten es sich handeln soll, die eine Gemeinde von Energieunternehmen auf der Rechtsgrundlage dieses Gesetzes abverlangen kann. Deshalb ist uns eine genauere Bewertung dieser vorgesehenen Regelung derzeit nicht vollumfänglich möglich. Ungeachtet dessen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

- ⇒ Eine Verpflichtung für alle Unternehmen zur Weitergabe von Daten gemäß §13 Abs. 4 halten wir für kritisch, vor allem wenn es sich um personenbezogene Daten etc. handeln soll. Wie das im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht, ist für uns nicht nachvollziehbar.
- ⇒ Darüber hinaus deutet sich nach unserem Verständnis mit der Begründung zum Gesetzentwurf an, dass die allgemeine Datenerhebung durch die Gemeinden vornehmlich der Absicherung von Investitionen dienen soll, die Fernwärmeunternehmen im Kontext der Energiewende stemmen müssen. Ein solcher legislativer Markteingriff zugunsten eines Endenergieanbieters wäre für uns nicht akzeptabel.
- ⇒ Sollten diese beiden Aspekte berechtigt bzw. zutreffend sein, bitten wir darum, diese Regelung auf den Prüfstand zu stellen bzw. die Streichung zu erwägen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Kontakt:

<p>UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralöl- unternehmen e. V. Jägerstraße 6, 10117 Berlin Tel.: +49 (0) 755 414 - 300 E-Mail: info@uniti.de</p>	<p>VEH Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. Tullastr. 18, 68161 Mannheim Tel.: +49 (0621) 411095 E-Mail: info@veh-ev.de</p>
---	---

Über UNITI und VEH:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder beliefern 115 Bundesautobahntankstellen und betreiben fast 6.100 Straßentankstellen, das sind über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 75 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen bei Diesel- und Ottokraftstoffen über 40 Prozent, beim Autogas rund 42 Prozent.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Der Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. (**VEH**) vertritt mit seiner über 70-jährigen Geschichte die Interessen von rund 350 Mitgliedsfirmen - aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Thüringen. Das VEH-Gebiet umfasst damit mehr als ein Drittel des deutschen Marktes. Die VEH-Mitglieder decken rund zwei Drittel des Marktvolumens im Bereich flüssiger und fester Brennstoffe innerhalb des Verbandsgebietes ab. Das Produktportfolio umfasst neben dem Energieträger Heizöl auch feste Brennstoffe wie Holzpellets und holzbasierte Energieträger, Kraftstoffe, Schmierstoffe, technische Gase und ebenso Erdgas und Strom.

***Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.***

***Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Energiegesetzes***

***Öffentliche Anhörung des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
des Hessischen Landtags***

1. Einleitung

Zunächst möchten wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag bedanken. Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Wir hatten uns daher bereits an der Anhörung zum Referentenentwurf beteiligt, wobei unsere Hinweise leider nicht zu Veränderungen am Gesetzentwurf geführt haben. Daher erlauben wir uns, unsere damaligen Hinweise ergänzt um einige neue Hinweise erneut vorzubringen.

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Er hat das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung unserer Klimaschutzziele zu leisten. Insbesondere die Selbstverpflichtung der Landesregierung in den §§ 9 und 9a, mit den landeseigenen Gebäuden und Parkplätzen eine Vorbildfunktion einzunehmen, begrüßen wir und halten Hessen auch im Bundesländervergleich hiermit für vorbildlich. Auch die Privilegierung des Erneuerbaren-Ausbaus (§ 1 Abs. 5), die PV-Pflicht auf nicht landeseigenen Parkplätzen (§ 12) und die kommunale Wärmeplanung (§ 13) sind wichtige Instrumente, um unseren Klimaschutzziele künftig mit größeren Schritten näher zu kommen.

3. Zielformulierung „Erneuerbare Energiequellen“

An mehreren Stellen im bisherigen Energiegesetz sowie dem Gesetzentwurf – § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 7 S. 1, § 5, § 6 S. 2, § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 1 – wird das Ziel der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen formuliert. Das schließt leider weitere klimaneutrale Energiequellen aus, deren Ausschluss wir uns angesichts des steigenden Energiebedarfs nicht leisten können. U.a. Abwärme und CO₂-neutraler Wasserstoff sind in dieser Formulierung nicht enthalten. Wir bitten daher um folgende Ergänzung in den oben genannten Paragraphen: „erneuerbare und klimaneutrale Energiequellen/Energien“.

4. Erweiterung der PV-Pflicht

Die Hessische Landesregierung hat sich ambitionierte Ziele vorgenommen. Allerdings schöpft der Gesetzentwurf noch nicht alle Möglichkeiten aus. Die in § 12 vorgesehene PV-Pflicht für Parkplätze ist ein richtiger Ansatz. Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Landessolargesetz im letzten Jahr diese Pflicht aber mit einer PV-Pflicht auch auf gewerblich genutzten Neubauten kombiniert. Diesen Ansatz halten wir auch in Hessen für zielführend. In einer der rheinland-pfälzischen Ausgestaltung entsprechenden Form wäre eine solche PV-Pflicht angemessen und würde keine unverhältnismäßige Belastung der Betroffenen bedeuten.

5. Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Abs. 1

Wir begrüßen die Anpassung des hessischen Landesziels an das Bundesziel Klimaneutralität bis 2045 ebenso wie die Zielformulierung 2 % der Landesfläche für Windenergie und 1 % der Landesfläche für Photovoltaik zu nutzen. Gerade bei den Flächenzielen ist in der konkreten Umsetzung allerdings noch einiges zu tun, damit diese auch tatsächlich erreicht werden. Die reine Ausweisung von annähernd 2 % der Landesfläche als Windvorranggebiete hat noch nicht dazu geführt, dass diese Flächen auch für Windenergie genutzt werden.

Hier sind weitere Maßnahmen des Landes erforderlich, die die Ausnutzung der Windvorrangflächen befördern. Dazu gehören aus unserer Sicht z.B. dauerhafte finanzielle Vorteile für die betroffenen Kommunen und die Erstattung der Kosten, die ihnen betroffenen Kommunen in der kommunalen Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplan) durch die Anpassungen an den Regionalplan entstehen.

Wir regen außerdem an, die Flächenziele mit konkreten zeitlichen Zielvorgaben zu verbinden. Jedes Jahr, in dem wir unsere Erneuerbaren-Ausbauziele nicht erreichen, macht den Ausbaubedarf für die Folgejahre umso größer. Je schneller weitere Flächen für Windenergie und Photovoltaik zur Verfügung stehen, desto wahrscheinlicher wird es, dass wir das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 tatsächlich erreichen.

Abs. 5

Wir begrüßen die Privilegierung des Erneuerbaren-Ausbaus ausdrücklich, bitten aber um Verwendung der gerade erst im EEG ergänzten Formulierung: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ Diese Verstärkung halten wir für eine wichtige Richtschnur für die Genehmigungsbehörden auf allen Ebenen, die diese Privilegierung im Rahmen der konkreten Interessenabwägung in künftigen Verfahren auch konsequent umsetzen müssen.

Darüber hinaus bitten wir um Ergänzung, dass auch der Netzausbau im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Eine solche Privilegierung gibt es bereits für die Hochspannungsausbauvorhaben aus dem Bundesbedarfsplan. Wir halten sie auch auf der Landesebene insbesondere für den notwendigen Netzausbau auf der Verteilernetzebene für erforderlich, um die Versorgungssicherheit auch im künftig klimaneutralen Energiesystem sicher stellen zu können. Denn durch einen höheren Anteil des Stroms im Energiemix wird der Ausbaubedarf der Stromnetze deutlich und schnell zunehmen.

Abs. 6

Die Anreizregelung zur Erreichung höherer Förderquoten bewerten wir positiv, halten die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung (z.B. „die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen [...] in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen“) allerdings für nicht konkret genug. Eine klarere Quantifizierung (z.B. 20% über den Mindestanforderungen führen zu einer XY% höheren Förderquote) entweder im Gesetzestext oder in einer entsprechenden Anlage wäre aus unserer Sicht zielführender.

6. Zu § 9 – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Abs. 1 & Abs. 2

Jeweils in Satz 2 der beiden Absätze 1 und 2 bitten wir bei der Aufzählung der Wege zur Erreichung der Klimaneutralität um Ergänzung der Möglichkeit, die landeseigenen Gebäude

sowie Neu- und Erweiterungsbauten an ein effizientes Fernwärmesystem gemäß Energieeffizienzrichtlinie (EED) anzuschließen.

7. Zu § 9a – Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Abs. 4 & Abs. 5

Die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände darf nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir lehnen jede Verantwortlichkeit der Netzbetreiber hierfür ab.

8. Zu § 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Abs. 2 & Abs. 3

Auch hier kann die Überprüfung der Erfüllung der Ausnahmetatbestände nicht Aufgabe der Netzbetreiber sein. Wir bitten auch im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3 von einer Übertragung dieser Aufgabe auf die Netzbetreiber abzusehen und einen anderen Mechanismus zu finden.

9. Zu § 13 – Kommunale Wärmeplanung

Abs. 1

Wir halten die vorgesehene Fristsetzung zur Vorlage der kommunalen Wärmeplanung nach einem Jahr nach Inkrafttreten der HEG-Novelle für zu kurzfristig. Die Kommunen können nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht direkt mit der Planung loslegen, weil sie dafür auf die Rechtsverordnung nach Abs. 5, die die wesentlichen Konkretisierungen festlegen soll, warten müssen. Hier sollte eine längere Umsetzungsfrist gewährt werden, die die noch ausstehende Ausgestaltung der Rechtsverordnung ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus führt die Grenze von 20.000 Einwohnern dazu, dass nur etwa 54 Prozent der hessischen Bevölkerung mit dem Instrument abgebildet werden. Für kleinere Kommunen findet sich weder eine Verpflichtung noch eine motivationsfördernde Formulierung in dem Gesetzentwurf. Wir empfehlen die Aufnahme einer Förderung für kleinere Kommunen, wenn diese freiwillig und aus eigener Verantwortung eine kommunale Wärmeplanung entwickeln,

fortlaufend aktualisieren und veröffentlichen. Dies würde frühzeitig weitere Energiereduktionspotenziale heben.

Abs. 5

Der Verordnungsermächtigung fehlt die Möglichkeit, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen. In Abs. 5 S. 1 Nr. 3 ist der „Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen“ enthalten. Das greift aus unserer Sicht angesichts der ambitionierten Ziele zu kurz. Die Verordnungsermächtigung sollte die Möglichkeit eröffnen, Vorgaben zur verbindlichen Maßnahmenumsetzung zu machen, allerdings ohne in die Entscheidungshoheit der Kommunen über das „Wie“ – Stichwort Technologieoffenheit – einzugreifen.

Abs. 6

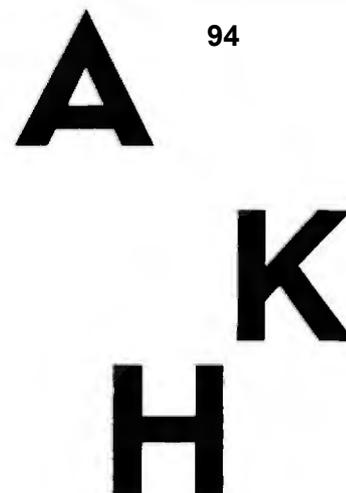
Wir bezweifeln die abschreckende Wirkung der potenziellen Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 EUR.

10. Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Herrn Vorsitzenden Dr. Stefan Naas MdL
Frau H. Schnier und Frau M. Eisert
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@lta.hessen.de

29. August 2022

**Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“,
Drucks. 20/8758**

- Ihr Schreiben vom 26. Juli 2022

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Sehr geehrte Herr Dr. Naas,
sehr geehrte Abgeordnete des hessischen Landtags,

wir bedanken uns für die Einladung und die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“ (Druck 20/8758) eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ziel des Gesetzes findet die grundsätzliche Zustimmung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Vor allem ist der Ansatz der Einführung einer kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen. Denn beispielsweise die vielfältig ungenutzte Abwärme in kommunalen Leitungsnetzen ist eine wichtige Wärmequelle. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass eine zielbezogene Gesetzgebung Hindernisse der Realisierung in Rechnung stellen muss. Das gilt umso mehr, als Veränderungen im Bausektor naturgemäß größere Umsetzungszeiträume und Entscheidungsvorläufe benötigen.

Allgemeine Einschätzung

In Anbetracht der sich durch den Entwurf der Europäischen Gebäuderichtlinie ankündigenden Umsteuerung auf den CO₂- und den Treibhausgasausstoß als zentraler Steuerungsgröße (vgl. den jüngsten Beschluss der Bauministerkonferenz) mag das dezidierte Festhalten an der Optimierung von Effizienzzielen überraschen. Lediglich die „Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels“ wird als Maßnahme

in den Blick genommen. Die Bauministerkonferenz hatte zuletzt aus unserer Sicht sehr zutreffend formuliert:

Anforderungen an die Gebäudehülle sollen sich auf ein Maß beschränken, das einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz zur Erreichung der Klimaschutzziele und den Einsatz moderner Technik auf Basis erneuerbarer Energien ermöglicht. Eine hohe Energieeffizienz wird angestrebt. Dadurch werden die Planerinnen und Planer in die Lage versetzt, für den jeweiligen Einzelfall die optimale Lösung aus Dämmung der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Energieversorgung zu wählen. Auf die unterschiedlichen Situationen im Neubau und in der Bestandssanierung, die nicht nur durch die Art und Ausführung des Gebäudes, sondern auch durch die Grundstückssituation und möglicherweise die Lage im Quartier beeinflusst werden, kann dadurch zielorientiert im Sinne möglichst geringer THG-Emissionen reagiert werden.“

Jedenfalls ist perspektivisch eine Harmonisierung des HEG-E. mit der Landesbauordnung erforderlich. Denn die geforderte Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen ist nur insoweit möglich und zulässig, wie das Erfordernis der öffentlichen Verwendungsnachweise und die technischen Baubestimmungen, die einzuhalten sind, dies gefahrenabwehrrechtlich zulassen. Das bauordnungsrechtliche Gefahrenabwehrrecht müsste demnach um Öffnungsklauseln und korrespondierende Zielbestimmungen etwa in § 3 LBO angepasst werden. Das energierechtliche Gebot, den Energieeinsatz bei Baumaßnahmen zu minimieren, steht derzeit noch relativ unvermittelt neben dem baurechtlichen Verbot, die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden.

Im Normalfall wird man allein aus dem Verbot, gem. § 3 LBO Hessen die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu gefährden, beispielsweise nicht ableiten können, dass die Minimierung des Energieeinsatzes durch Wiederverwendung von aus- und wiedergebauten Bauteilen, d.h. der Schutz grauer Energie zulässig ist. Vielmehr wird man in solchen Fällen besonders augenscheinlicher Verminderung des Energieeinsatzes durch Bewahrung der grauen Energie unweigerlich das aufwändige Verfahren eines Nachweises eines Bauproduktes im Einzelfall gem. § 23 LBO zu durchlaufen haben. Es werden sich derzeit also zumeist die Verbote des hessischen Gefahrenabwehrrechts gegenüber den Geboten des hessischen Energierechts durchsetzen.

Die AKH erwartet nicht, dass die hessische Landesregierung im Alleingang bereits die Beschlüsse der 138. Bauministerkonferenz und des zuletzt gefassten Beschlusses zum GEG umsetzt. Sie möchte allerdings darauf aufmerksam machen, dass die energierechtlichen Handlungsgebote solange wenig Wirkung in der Praxis werden entfalten können, solange die Harmonisierung mit der Landesbauordnung nicht vorgenommen worden ist.

Gleichzeitig erlauben wir uns in diesem Sachzusammenhang bereits jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass die in der angekündigten GEG-Novelle und in der Umsetzung der geplanten Novelle der europäischen Gebäuderichtlinie vorgesehene, obligatorische und über den Lebenszyklus hinweg durchgängige CO₂- und THG-

Bilanzierung im Neubaubereich notwendiger Weise die Frage aufwirft, wer diese Bilanzen nicht nur kompetent erstellt, sondern welche Rolle sie entweder im bauaufsichtlichen oder energieaufsichtsrechtlichen Verwaltungsverfahren spielen werden. Denn das im derzeitigen Entwurf noch als offenes Gebot formulierte Minimierungsgebot bezüglich des Energieeinsatzes wird europarechtlich alsbald mit zu verwaltenden Zielgrößen und Ober- bzw. Untergrenzen versehen sein. Damit muss in den bereits angebrochenen, antizipierenden Umsetzungsüberlegungen die Frage beantwortet werden, welcher Verwaltungszweig in welchen Verfahrensstadien und mit welchen überwachungsrechtlichen Instrumenten die Einhaltung dieser Werte nachhält, um gegebenenfalls dann auch Sanierungspflichten zu erlassen.

Die AKH bietet hier gerne den Dialog zu einer Positionierung des Landes im Zuge der derzeitigen Beratungen zu GEG und EPBD-Richtlinie auf Bundesebene an.

Rechtstechnisch gesehen, regt die AKH an, unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa den mehrfach verwendeten Begriff der „technischen Unmöglichkeit“ (§ 9a Abs. 4, 5, § 12 Abs. 6 HEG-Entwurf) zumindest im Begründungstext dahingehend zu präzisieren, dass von einem weiten Begriff der technischen Unmöglichkeit ein wirtschaftlich unzumutbarer Aufwand für eine technisch theoretisch noch darstellbare Lösung umfasst ist. Denn in der Praxis werden technisch noch mögliche Lösungen oft genau an einem Aufwand von unter dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht mehr vertretbaren Amortisationsbedingungen scheitern.

Stellungnahme im Einzelnen

Die Stellungnahme nimmt im Folgenden Bezug auf die in Artikel 1 des „Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes“, Drucksache 20/8758, genannten Ziffern:

Ziffer 2

zu § 1 Abs. 1

Die AKH regt an, die Zielbestimmung auf **klimaneutrale und erneuerbare Energiequellen** abzustellen. Abwärme ist beispielsweise nicht erneuerbar, aber sicherlich eine wesentlich zu erschließende Wärmequelle, gerade wenn in § 13 auf kommunale Wärmeplanung abgehoben wird.

Zum Stand der Gebäudesanierung in Deutschland geht aus der Antwort des Deutschen Bundestags vom 18.05.2021 auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 19/29715) hervor, dass die Sanierungsrate nicht einheitlich und regelmäßig erfasst wird. Laut der Antwort zu Frage 11 „Wie hat sich die Sanierungsquote deutschlandweit und pro Bundesland in den letzten 10 Jahren entwickelt?“, stammen die letzten Daten aus dem Jahr 2017. Zudem liegen keine Daten zur Entwicklung der Sanierungsrate der einzelnen Bundesländer vor. Daraus ergibt sich die Rückfrage, wie das Erreichen (oder Verfehlen) der angestrebten Sanierungsrate und so die Wirksamkeit der Maßnahmen

bewertet werden soll. Darüber hinaus ist der erreichte Gebäudestandard und somit die Sanierungstiefe ebenso von Bedeutung und muss zur Bewertung der Maßnahmen herangezogen werden.

In Hinblick auf die in der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) geplante Schaffung einer nationalen Datenbank für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und den damit verbundenen neuen Instrumenten, wie das nationale Gebäudekatasters, das Gebäude-Logbuch und der Gebäuderessourcenpass kommen Daten zum Gebäudebestand eine deutlich größere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere, wenn sich hieraus eine Sanierungspflicht für die schlechtesten Gebäude eines Landes ableiten, wie dies in der EPBD geplant ist.

Die AKH empfiehlt, die nötige Daten-Infrastruktur aufzubauen, um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen bewerten zu können und um für die zukünftigen Anforderungen, die sich mit Inkrafttreten der EPBD ergeben, gewappnet zu sein.

Textvorschlag:

*(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus **klimateutralen und** erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ziele sind auch die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. **Das zuständige Ministerium schafft die notwendige Infrastruktur, um den Erfolg und die Wirksamkeit der Maßnahmen, insbesondere die Anhebung der Sanierungsquote, zu ermitteln.***

Hinsichtlich der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Wärme aus erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass diese in das Stadt- und Landschaftsbild zu integrieren sind. Ihre Planung sollte in Abhängigkeit von der Maßstabsebene Teil einer integrierten Stadtentwicklungsplanung oder Landschaftsplanung sein und frühzeitig in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung einfließen.

Textvorschlag:

*(5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. **Ihre Planung erfolgt auf Grundlage von integrierten Stadtentwicklungskonzepten. Für die Errichtung von Anlagen mit relevanter Auswirkung im Außenbereich ist eine Landschaftsplanung zu erstellen.***

Ziffer 2

zu § 1 Abs. 6

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Anreize für eine Übererfüllung der gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen zu setzen. Volkswirtschaftlich kann das allerdings zu ineffizienter Ressourcen-Allokation genau dann führen, wenn bei geringeren Grenzkosten und der Einhaltung der gesetzlichen Standards einer höhere Sanierungsquote zu erzielen wäre. Wir erkennen darin einen inneren Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 6.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die unspezifische Formulierung „in einer nicht nur geringfügigen Weise überfüllen“ fördertechisch bewertet werden soll.

Weiterhin regt die AKH an, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe als förderwürdiges Ziel explizit im Gesetz zu verankern.

Textvorschlag:

*(6) Hessische Förderrichtlinien oder Förderangebote, die ganz oder teilweise die Beschaffenheit der Gebäudehülle betreffen, werden durch eine neue Richtlinie des für Energieeffizienz zuständigen Ministeriums ergänzt. Diese fördert Maßnahmen, die die ~~jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen~~ **Anforderungen der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude** für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für die Sanierung von Gebäuden ~~in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen. Dabei werden Gebäude, die~~ **erfüllen und zusätzlich Endenergie zur externen Nutzung bereitstellen oder durch die Nutzung nachwachsender Roh- und Baustoffe zur Einsparung von THG-Emissionen beitragen.** § 35 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. 1 S.248) findet keine Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Verwendung oder Bereitstellung von Städtebauförderungsmittel nach § 164a des Baugesetzbuchs, zu deren Finanzierung der Bund sich gemäß Art. 104b des Grundgesetzes und § 164b des Baugesetzbuchs beteiligt.*

Ziffer 3

zu § 3 Abs. 3

Bei der Betrachtung des kommunalen Gebäudebestands geht es nicht nur um eine energetische Ertüchtigung des Bestandes. Neben dem Grundsatz der Effizienzsteigerung sind auch der Grundsatz der Konsistenz (meint: anders bauen) und der Suffizienz (meint: weniger bauen) zu berücksichtigen. So ist z.B. im Wohnungsbau im Interesse einer Verringerung des Flächenverbrauchs, die Innenentwicklung zu fördern. Dazu zählt auch die Aufstockung des Bestandes. Hier bietet sich die Aufstockung in Holzbauweise (Stichwort: hoher Vorfertigungsgrad, geringes Gewicht, CO₂-Speicher) an und wäre besonders zu fördern.

Textvorschlag

*(3) Das Land fördert investive Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, auf der Grundlage einer kommunalen fachlichen Planung. Energetisch bedingte Anforderungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen einzuhalten **und die Planungsgrundsätze von Effizienz, Konsistenz und Suffizienz zu beachten. Die Förderung ist so zu gestalten, dass vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen, Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung sowie wiederverwendete Baustoffe und Produkte (Recyclables) eingesetzt werden.***

Ziffer 6

zu § 7 Abs. 1

Die AKH begrüßt die Förderung entsprechender Konzepte. Sie sollten jedoch Teil einer integrierten Stadtentwicklungsplanung sein und frühzeitig in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung einfließen, zumal die Stetigkeit der Förderpolitik ein wesentliches Erfolgskriterium ist

Textvorschlag:

*(1) Das Land fördert, **insbesondere auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte**, die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Konzepten zur Energieeinsparung und für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete (objektbezogene Energiekonzepte) sowie Energieeffizienzpläne für kommunale Liegenschaften.*

Ziffer 7

zu § 9

Aus den vorstehenden Ausführungen leitet sich ab, dass das Land in den an sich selbst gestellten Anforderungen einen sehr wesentlichen Bereich zur Steigerung der Energieeffizienz und der Klimaneutralität nur durch das Wort „insbesondere“ in Abs. 2 Satz 2 adressiert. Der Bereich der Bewahrung und Wiederverwendung der sogenannten „grauen Energie“ findet noch keine Erwähnung. Es wäre aber wünschenswert, dass das Land gerade hier die beanspruchte Vorbildrolle einnimmt. Denn die sowohl, technischen, wie rechtlichen Fragen, die mit einer volkswirtschaftlich effizienten Kreislaufwirtschaft zusammenhängen, benötigen noch in erheblichem Umfang die Bereitschaft, neue Wege durchaus auch experimentell zu beschreiten.

Es ist insofern grundsätzlich positiv, dass sich das Land gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 verpflichtet, nachwachsende und recyclingfähige Rohstoffe, sowie Baustoffe und Produkte zu verwenden. Was es damit aber an sich noch ausschließt, ist, eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Wiederverwendung von Recyclablen einnehmen zu wollen. Vermisst hat die AKH weiterhin eine Äußerung zu Zielquoten etwa für den öffentlichen Holzbau. Sie rät hier, über konkretere Festlegungsmöglichkeiten etwa im Wege einer Verordnungsermächtigung nachzudenken.

Textvorschlag:

*(2) Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenaher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Der Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{Bund} 40 ist einzuhalten, wonach der Jahresprimärenergiebedarf maximal 40 Prozent eines nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) errichteten Neubaus betragen darf und wonach bei den Außenbauteilen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 1 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschritten werden dürfen. Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie, Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung **sowie wiederverwendete Baustoffe und Produkte (Recyclablen)** einzusetzen. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.*

*(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium. Darin sollen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 **sowie Zielquoten für die Sanierung landeseigener Immobilien, den Einsatz nachwachsender und recyclingfähiger Rohstoffe sowie von Baustoffen und Produkten mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung** berücksichtigt werden.*

Ziffer 8
zu § 9a

Die AKH weist daraufhin, dass dieses Photovoltaikgebot in seiner jetzigen Form unterschiedslos auch auf landeseigene Gebäude unter Denkmalschutz anzuwenden wäre.

Dieser Konflikt zwischen Energierecht und Denkmalschutzrecht sollte bedacht und durch eine Ausnahmebestimmung gelöst werden.

Außerdem mag es auch für das Dach konkurrierende Nutzungsansprüche etwa der Begrünung als Beitrag gegen die Erwärmung, der Nutzung als Grün- und Retentionsflächen im Hinblick auf Starkregenereignisse oder der Nutzung für Solarthermie geben. Auch diese alternativen anspruchsvollen, klimabezogenen Dachnutzungen umzusetzen, sollte durch begründete Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Textvorschlag:

*(1) Bei bestehenden landeseigenen Gebäuden sind ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt. **Soweit das Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist § 9 Absatz 1 Satz 3 des HDSchG anzuwenden.** Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten sind anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt und nach dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] mit der Errichtung des Gebäudes begonnen wird. **Dies gilt nicht, wenn bei pflichtgemäßer Abwägung der Nutzung der Dachfläche als Grün- und Retentionsfläche der Vorrang zu geben ist.***

Ziffer 12

zu §§ 12 und 13

Die AKH regt an, auch andere Flächen, wie z.B. Infrastrukturtrassen (Böschungen und/oder Lärmschutzwälle entlang von Bahntrassen, Autobahnen, Landstraßen) in die Überprüfung für die Installation von Freiflächen Solaranlagen zu übernehmen.

Textvorschlag:

§ 12 Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen, an Lärmschutzwänden und im Bereich von Infrastrukturtrassen

(...)

(2) Bei Neubau oder Sanierung von Lärmschutzwänden besteht die Pflicht, an diesen in geeigneter Form eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das

Inkrafttreten folgenden Jahres] bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann durch Dritte erfolgen.

(3) Bei Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen, Autobahnen, Landstraßen o.a.) besteht die Pflicht Freiflächen-Solaranlagen zu integrieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann durch Dritte erfolgen.

Die AKH begrüßt ausdrücklich das Grundkonzept einer kommunalen Wärmeplanung, rät allerdings ausdrücklich dazu, in der Verordnungsermächtigung nach Abs. 5 eine Bestimmung dazu aufzunehmen, dass diese Fachplanung integriert, mit einer umfassenden Stadtentwicklungsplanung zu erfolgen hat. Denn es hilft nichts, wenn einzelne Fachplanungen des Verkehrs, der Infrastruktur und der Wärmeplanung unverbunden bleiben. Orientierungsvorbild könnten hier die Anpassungs- (§ 7 BauGB) Abstimmungs- (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und Ableitungsgebote (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sein.

Textvorschlag zu § 13 Abs. 5:

... durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen über .

*2. das Verfahren der Aufstellung, insbesondere über die notwendigen durchzuführenden Analysen, **die interkommunale Abstimmung**, die vergaberechtliche Anforderungen, **die intersektorale Abstimmung und Integration der Fachplanung in die Stadtentwicklungsplanung**, die Beteiligungsprozesse und die Veröffentlichung der Ergebnisse,*

Wir freuen uns, Ihnen die wichtigsten Punkte bei der mündlichen Anhörung zu erläutern und gehen gerne auf Ihre Fragen ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar

29. August 2022

Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Frankfurt – Der Landesverband Hessen im Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI Hessen) äußert sich in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf.

Die Chemie-Branche benötigt für ihre chemischen Prozesse "von Natur aus" viel Energie – sie ist energieintensiv. Umso selbstverständlicher ist es für die Unternehmen Prozesse so effizient und damit so klimaschonend wie möglich zu gestalten. In der politischen Debatte spielen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Energieversorgung eine besonders große Rolle, da diese die Grundlage bilden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Hessischen Energiegesetz legt den Fokus fast ausschließlich auf das Engagement der Landesregierung und deren Vorbildfunktion. Dieses Selbstverständnis ist zu begrüßen, kommt doch der Legislative eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern zu. Landeseigene Gebäude sollen mit Photovoltaik ausgestattet und kommunale Wärmeplanungen für 59 hessische Gemeinden verpflichtend gemacht werden. Auch soll die Förderquote erhöht und somit geltende Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie Sanierung von Gebäuden übererfüllt werden.

Explizit betroffen ist die Wirtschaft bei §12 „Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen“. Wenngleich eine Ausnahmeregelung für Unternehmen möglich ist, kann diese lediglich auf Antrag angefordert werden. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der betroffenen Unternehmen wäre sinnvoller, wenngleich auch damit zusätzliche Gutachten notwendig würden und erhöhter bürokratischer Aufwand entstünde.

Fragwürdig sind mitunter die Kostenschätzungen, die entweder sehr niedrig (Umsetzung höherer Energieeffizienzanforderungen) oder gar nicht (Umbau landeseigene Gebäude) beziffert werden können. Hier muss ein gewissenhafter Gesetzgeber nacharbeiten.

Aus der Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist noch viel interessanter was nicht im Gesetz und in der sich anschließenden Begründung enthalten ist:

- **Hessische Wasserstoffstrategie überarbeiten**

Unsere Industrie hat bereits heute einen großen Wasserstoffbedarf, der sich bis zur Klimaneutralität 2045 knapp versiebenfachen wird. Die Abdeckung dieses großen Bedarfs und auch des Bedarfs anderer Branchen und Sektoren erfordert eine technologieoffene Betrachtung der treibhausgasarmen Wasserstofferzeugung. Die bisherige Strategie gibt auf

Infrastruktur, Import sowie Speicherung keine Antworten. Insbesondere der Zeithorizont der für langfristige Investitionen wichtig wäre, fehlt. Fragen zur Förderung verschiedener Herstellungsverfahren von Wasserstoff bleiben ungeklärt. Entscheidend sollte der CO₂-Fußabdruck und nicht das Herstellungsverfahren sein. So müssen neben der elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff mittels regenerativen Stroms auch alle übrigen Technologien offen betrachtet werden, die sich zur treibhausgasarmen Herstellung von Wasserstoff eignen, wie z.B. Chlor-Alkali-Elektrolyse, Methanpyrolyse sowie Dampfreformierung mit dem Einsatz von Biomethan und/oder CCS/CCU-Technologien (Speicherung/Nutzung des entstehenden Kohlenstoffdioxids bzw. Kohlenstoffs).

- **Keine pauschale Energieeffizienzvorgaben für die Chemie**

Kluge Energiepolitik betreiben, heißt auch Energie einsparen. Energieeffizienz ist seit Jahrzehnten alleine aus wirtschaftlichen Gründen ein wesentliches Ziel der Industrie. Das auf Bundesebene geplante Energieeffizienzgesetz findet hier keine Erwähnung. Avisiert sind u.a. Energieeffizienzvorgaben basierend auf Vergleichsmaßstäben aufzustellen. Diese wären in der Praxis jedoch nicht umsetzbar. Warum? Chemische Anlagen, insbesondere der Großchemie stellen in ihrer technischen Konfiguration Individuen dar. Grenzwerte oder Energieeffizienzwerte festzulegen bedürfe jedes Mal einer Einzelfallprüfung.

- **Infrastrukturvorhaben beschleunigen**

Schon heute sind die Genehmigungsbehörden überlastet. Die aktuelle Gasversorgungskrise und die dafür beschlossene Gesetzgebung sowie vielfach anstehende Brennstoffwechsel in den Unternehmen (fuel switch) fordern die Behördenbeschäftigten (und Unternehmen gleichermaßen). Es steht daher außer Frage, dass für eine erfolgreiche Energiepolitik größere Kapazitäten in den Behörden geschaffen werden müssen. Die zusätzlich zur Gas-Krise anstehende IED-Novellierung wird zu weiteren Einzelfallprüfungen und damit zur Überlastung der Behörden führen. Die Appelle der Industrie zur Stärkung und Ausbau der zuständigen Behörden verhallen seit Jahren. Wer jedoch die Transformation der Gesellschaft voranbringen möchte, muss die entsprechenden (Genehmigungs)-Prozesse beschleunigen.

- **Aktuell zur Gasumlage**

Der VCI plädiert dafür, die Gasumlage durch staatliche Zuschüsse möglichst gering zu halten. Sie könnten etwa durch Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer, die aufgrund der hohen Energiepreise entstehen, gegenfinanziert werden.

Begleitend zum Energiegesetz fordern wir entsprechende weiterführende Maßnahmen. Wir brauchen jetzt:

- einen raschen und vorausschauenden Ausbau der Energieinfrastruktur
- wettbewerbsfähige Preise für Strom und Wasserstoff
- ein ausreichendes Angebot an grünem Wasserstoff
- Planungssicherheit für Investitionen
- sowie beschleunigte Genehmigungsverfahren.

Der VCI Hessen ist die wirtschaftspolitische Interessenvertretung für 251 Mitgliedsfirmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie in Hessen. Diese setzten im Jahr 2021 in Hessen 31,8 Milliarden Euro um und beschäftigten an ihren hessischen Standorten rund 61.400 Mitarbeitende. Eingebunden in das VCI-Netzwerk auf Bundesebene und in Brüssel steht der Landesverband im ständigen Dialog mit Politik, Behörden, anderen Wirtschaftsbereichen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und Schulen. Sitz des VCI Hessen ist Frankfurt am Main. Weitere Informationen finden Sie unter: www.vci.de/hessen

Ansprechpartner:

Anne Meister, Umweltreferentin, Telefon: +49 69 2556-1021, E-Mail:

meister@vci.de;

Gregor Disson, Geschäftsführer, Telefon: +49 69 2556-1421, E-Mail: disson@vci.de

>STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur
Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) –
Drucksache 20/8758

Wiesbaden, 29.08.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Änderungsvorschläge und Hinweise.

Allgemeine Hinweise

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es tiefgreifender und ineinandergreifender Maßnahmen. Ein wichtiger Bestandteil dessen ist die Energie- und Wärmewende. Dafür braucht es einen verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien, einer erhöhten Energieeffizienz und die effiziente Nutzung von Abwärme. Dies kann nur unter Einbeziehung der Kommunen und derer kommunalen Unternehmen und Stadtwerke gelingen.

Zusammenfassende Bewertung

Die VKU-Landesgruppe Hessen begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der Hessischen Landesregierung das Hessische Energiegesetz in wesentlichen Punkten anzupassen.

Wir begrüßen, dass die Klimaneutralität sowie die Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen nun bereits für das Jahr 2045 festgeschrieben und verpflichtend werden.

Damit diese ambitionierten Ziele umgesetzt werden können, wird es maßgeblich auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsverordnungen und Förderprogramme ankommen. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend notwendig, dass die VKU-Landesgruppe Hessen am Verordnungsgebungsverfahren beteiligt wird, so dass eine Umsetzbarkeit der gesetzgeberischen Ziele und Maßnahmen gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die kommunale Wärmeplanung, welche für Gemeinden ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtend werden soll. Die betroffenen Kommunen können die Wärmeplanung nur in Absprache bzw. Rücksprache mit den kommunalen Energieversorgungsunternehmen und Stadt- sowie Gemeindewerken realisieren, so dass auch hier die Bedürfnisse und Erfahrung der Energieversorgungsunternehmen und Stadtwerke berücksichtigt werden sollten.

Inhaltlich bitten wir die im Folgenden genannten Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen. Mit Bezug auf die geplante Datenerhebung für die kommunale Wärmeplanung (§ 13 HEG) bedarf es aus Sicht der VKU-Landesgruppe Hessen klarerer Regelungen.

Änderungsvorschläge und Bewertungen

I. Änderungsvorschlag zu § 1 HEG – Ziele und Maßnahmen, Abs. 1

(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren und klimaneutralen Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045.

Begründung:

Die Formulierung „klimaneutral“ umfasst auch Energiequellen wie Abwärme und klimaneutralen Wasserstoff. Diese weiteren Energiequellen sollten Berücksichtigung finden. Es ist weiterhin klarzustellen, dass auch Wärmegewinnung aus thermischer Abfallbehandlung und Müllverbrennungsanlagen als unvermeidbare Abwärme gilt.

II. Änderungsvorschlag zu § 1 HEG – Ziele und Maßnahmen, Abs. 7

(7) Die Erreichung der Ziele des Abs. 1 soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Energieeinsparungen, die Förderung des Ausbaus einer möglichst dezentralen und soweit notwendig zentralen Energieinfrastruktur aus erneuerbaren Energien, die Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen, die Schaffung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Umbau hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren und klimaneutralen Energien und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet werden. Landeseigenen Vorhaben kommt dabei eine Vorbildfunktion zu.

Begründung:

Die Formulierung „klimaneutral“ umfasst auch Energiequellen wie Abwärme und klimaneutralen Wasserstoff. Diese weiteren Energiequellen sollten Berücksichtigung finden. Es ist weiterhin klarzustellen, dass auch Wärmegewinnung aus thermischer Abfallbehandlung und Müllverbrennungsanlagen als unvermeidbare Abwärme gilt.

III. Hinweis zu § 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen, Abs. 1 Satz 2

Ausweislich § 3 Abs. 1 Satz 2 sollen hocheffiziente Gebäude und insbesondere Gebäude, welche zusätzlich Energie erzeugen, bei Fördermaßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Zur Erreichung der Klimaneutralität muss jedoch der komplette Lebenszyklus eines Gebäudes berücksichtigt werden, da nur so eine valide CO₂-Bilanzierung möglich ist.

IV. Änderungsvorschlag zu § 5 HEG – Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Das Land fördert investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, und zur Nutzung erneuerbarer und klimaneutraler Energiequellen, zur Nutzung von Abwärme und Energiespeichertechnologien sowie zugehörige Machbarkeitsstudien.

Begründung:

Um das Potential der Abwärme weiter zu erhöhen, sollte auch diese vom Land Hessen gefördert werden, wenn investive Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getätigt werden.

V. Änderungsvorschlag zu § 6 HEG – Förderung von innovativen Energietechnologien

Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich. Gegenstand des Förderprogramms sind insbesondere innovative Vorhaben zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Nutzung erneuerbarer und klimaneutraler Energiequellen, zur Nutzung von Abwärme, zur Umwandlung und Speicherung von Energie, zur Netzintegration und Vorhaben im Bereich der Elektromobilität.

Begründung:

Innovative Vorhaben zur Nutzung von Abwärme sollten ebenfalls vom Land Hessen gefördert werden, um dessen Potential weiter auszunutzen.

VI. Änderungsvorschlag zu § 9 HEG – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

(1) Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, den Anschluss an ein Wärme- oder Kältenetz, in dem die verteilte Wärme oder Kälte zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammt oder für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt, sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Es ist der Gebäudeenergieeffizienzstandard EffizienzgebäudeBund 55 einzuhalten, wonach der Jahresprimärenergiebedarf maximal 55 Prozent eines nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) errichteten Neubaus betragen darf und wonach bei den Außenbauteilen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 2 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschritten werden dürfen. 4Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. 5Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

Begründung:

Bei der Sanierung landeseigener Gebäude sollte auch der Energieverbrauch für Wärme und Kälte im Fokus stehen. Ein Anschluss des Gebäudes an ein Wärme- oder Kältenetz sollte nach Möglichkeit erfolgen.

(2) Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, den Anschluss an ein Wärme- oder Kältenetz, in dem die verteilte Wärme oder Kälte zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammt oder für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt, sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. 3Der Gebäudeenergieeffizienzstandard EffizienzgebäudeBund 40 ist einzuhalten, wonach der Jahresprimärenergiebedarf maximal 40 Prozent eines nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) errichteten Neubaus betragen darf und wonach bei den Außenbauteilen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 1 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschritten werden dürfen. 4Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. 5Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

Begründung:

Beim Neubau landeseigener Gebäude sollte auch der Energieverbrauch für Wärme und Kälte im Fokus stehen. Ein Anschluss des Gebäudes an ein Wärme- oder Kältenetz sollte nach Möglichkeit erfolgen.

Weitere Änderungsvorschläge und Bewertungen:

Wir begrüßen, dass bei landeseigenen Bestands- und Neubauten Klimaneutralität erreicht werden soll. Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht jedoch nicht hervor, ab wann die Gebäude klimaneutral sein sollen bzw. müssen. Im Zweifel würde dies bedeuten, dass dies unmittelbare nach In-Kraft-Treten des HEG (vgl. § 14) gilt. Es erscheint begrüßenswert, wenn hier Zwischenziele festgelegt werden. So sieht es unter anderem auch § 13 des Gesetzentwurfs in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung vor.

Ein gewichtiger Faktor bei der Frage der Klimaneutralität ist die Art der Versorgung eines Gebäudes mit Wärme bzw. Energie. Aus diesem Grund werden viele landeseigene Gebäude bereits mit Fernwärme versorgt. In Zukunft wird die Versorgung mit Fernwärme weiter zunehmen, was nicht zuletzt durch § 13 des Gesetzentwurfs auch vom Gesetzgeber intendiert ist.

Aktuell kann Fernwärme jedoch nicht zu 100 Prozent klimaneutral hergestellt und vermarktet werden, so dass eine Versorgung der Gebäude somit nicht mehr möglich wäre. Es erscheint daher angezeigt, dass in Verbindung mit einem Zeitplan (siehe oben) zugleich auch der Anteil von erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung vorgeschrieben wird. Im Osterpaket wurde bezüglich der Änderung des BEG beispielsweise eine Quote von erneuerbaren Energien in Höhe von zunächst 65 Prozent festgeschrieben.

Somit würde sich zunächst ein konstant hohes Niveau an erneuerbaren Energien etablieren, welches im Laufe der Zeit bis 2045 nach einem festen Fahrplan erhöht werden könnte.

VII. Änderungsvorschlag zu § 13 HEG – Kommunale Wärmeplanung, Abs. 4

§ 13 Abs. 4 sollte wie folgt ersetzt werden:

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei Energieunternehmen zu erheben. Öffentliche Stellen sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten,

die im elektronischen Kkehrbuch nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen Zweck als zu demjenigen verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden.

Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Für die kommunale Wärmeplanung ist eine ganzheitliche Datenerhebung unerlässlich. Im Sinne des Datenschutzes sollte jedoch klargestellt werden, dass die erhobenen Daten nur für die Erstellung der Wärmeplanung verwendet werden und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Weitere Änderungsvorschläge und Bewertungen:

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sind Gemeinden berechtigt, Daten u.a. bei Energieversorgungsunternehmen zu erheben. Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit der Gemeinden, die Daten bei den Unternehmen abzufragen. In der Praxis dürfte dies zu zeit- und ressourcenintensiven Abläufen führen. Es wird daher angeregt, den Gemeinden für die Wärmeplanung einen anonymisierten Zugang zu den abgegebenen Energiemengen des Netzbetreibers zu ermöglichen, zumindest, soweit Gas oder Fernwärme betroffen ist.

Wie bereits angesprochen, werden die Einzelheiten der kommunalen Wärmeplanung – so der vorliegende Gesetzentwurf – in Rechtsverordnungen (vgl. § 13 Abs. 5) geregelt. Es ist daher unerlässlich, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Verordnung die Expertise der Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen berücksichtigt wird und in die Verordnungen einfließen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass diese an der Ausgestaltung der Verordnung beteiligt werden. Daher bitten wir Sie, um eine Einbindung der VKU-Landesgruppe Hessen in diesen Ausgestaltungsprozess der Verordnung.

Besonders relevant wird dies deswegen, weil die kommunale Wärmeplanung innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des geänderten HEG erstellt werden muss. Insofern muss gewährleistet werden, dass die in den Verordnungen gemachten Ausführungen in der Praxis umgesetzt werden können. Aufgrund des ambitionierten Zeithorizonts zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung erscheint es zudem sinnvoll, zu verankern, dass die Rechtsverordnungen zugleich mit dem geänderten HEG oder kurz danach veröffentlicht werden. Andernfalls sollte der Zeitraum aus § 13 Abs. 1 angepasst werden.

Auf Grundlage gegebener Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbrauchsstrukturen werden in den Dekarbonisierungsplänen die benötigten Versorgungssysteme sowie die Entwicklungsstufen, die zur Erreichung der Klimaziele erforderlich sind, beschrieben. Hierbei können und sollten **Vorranggebiete und Entwicklungsgebiete** ausgewiesen werden, um parallele Wärme- und Gasnetzinfrastrukturen zu vermeiden, den Ausbau der Stromnetze bedarfsgerecht zu ermöglichen und gemeinschaftliche Versorgungslösungen in Quartieren bevorzugt auszubauen.

Entsprechend dem Maßstab der Klimaneutralität bis 2045 ist bei der Auswahl geplanter Versorgungsoptionen zunächst auf die **CO₂-Vermeidung und wirtschaftliche Zielerreichung** abzustellen. Dies schließt neben Lösungen mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien und Abwärme die Nutzung von Wasserstoff und synthetischen Gasen ein, wenn dies anhand einer methodisch abgesicherten und bundesweit geltenden Kostenvergleichsmethode (Methodik, Kostenkatalog) begründet werden kann, ihre Verfügbarkeit absehbar ist oder andere CO₂-neutrale Alternativen ausscheiden.

Die kommunalen Wärmepläne müssen für ihre Versorgungsgebiete Verbindlichkeit erlangen und sollen bei baulichen und versorgungstechnischen Änderungen sowie Neuanschlüssen Beachtung finden. Deshalb sind sie sinnvollerweise mit dem Bau- und Planungsrecht zu verknüpfen.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
E-Mail heindl@vku.de

Fraport AG · 60547 Frankfurt (Briefpost) · 60549 Frankfurt (Paketpost)

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen
Dr. Stefan Naas
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefax

E-Mail

m.kleiner@fraport.de

- per E-Mail -

Ihr Zeichen

Aktenzeichen: I 2.4

Unser Zeichen

UEW mk

Telefon

+49 151 5520 4118

Datum

29.08.2022

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,

In Ihrem Schreiben vom 26. Juli informierten Sie uns, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags Herrn Dr. Stefan Schulte als Vorstandsvorsitzenden der Fraport AG zur mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes eingeladen hat. Gern möchten wir hierzu vorab wie erbeten schriftlich Stellung nehmen.

Die Fraport AG begrüßt die in dem Gesetzentwurf zur Änderung des hessischen Energiegesetzes dargelegten Änderungen ausdrücklich. Die Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 24. Juni 2021 mit dem definierten Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 hat in unserem Unternehmen in den vergangenen Monaten bereits zu konkreten Änderungen geführt. So haben wir unsere Klimaschutzziele für die Jahre 2030, 2040 und 2045 gemäß den bundesdeutschen Vorgaben überprüft und wo erforderlich angepasst. Der gesamte Fraport-Konzern wird spätestens im Jahr 2045 CO₂-frei sein. Am Standort Frankfurt wie auch an allen vollkonsolidierten internationalen Standorten unseres Unternehmens soll dann auch keine Kompensation von CO₂-Emissionen der Scopes 1 und 2 stattfinden.

Kernelement zur Realisierung unserer Klimaschutzziele ist der **Masterplan zur Dekarbonisierung der Fraport AG**, der aktuell final erarbeitet und sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat noch im Jahr 2022 zur Verabschiedung vorgelegt wird. In diesem fokussieren wir darauf, Energiebedarfe zu reduzieren, auf regenerativ erzeugte Energieträger zu wechseln und emissionsfreie Energie zu nutzen. Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen spielen dabei ebenso eine zentrale Rolle, wie die Verfügbarkeit von nachhaltig angetriebenen Fahrzeugen oder die energetische Sanierung unserer Anlagen, Gebäude und flughafenspezifischen Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgeschlagenen Anpassungen des Hessischen Energiegesetzes als folgerichtigen und für einen verbesserten Klimaschutz notwendigen Schritt hin zu einem nachhaltigen,

Fraport AG
Frankfurt Airport
Services Worldwide
60547 Frankfurt/Main
Fed. Rep. of Germany
Telephone +49 69 690-0
Fax +49 69 690-70081
info@fraport.de
www.fraport.de

Registered office:
Frankfurt/Main
Amtsgericht Frankfurt/Main
HRB 7042

VAT REG NO: DE 114150623

Chairman of the
Supervisory Board:
Minister of Finance of Hesse
Michael Boddenberg

Board of Executives:
Dr. Stefan Schulte
(Chairman)
Anke Giesen
Michael Müller
Dr. Pierre Dominique Prümm
Prof. Dr. Matthias Zieschang

Datum

29.08.2022

Seite

2

lebenswerten Hessen. Verschiedene konkrete Punkte des Gesetzesentwurfs erscheinen aus unserer Sicht hierbei erwähnenswert:

Die im Gesetzesentwurf adressierte **verstärkte Nutzung der Windenergie** sehen wir als wesentliches Element einer erfolgreichen Energiewende in Deutschland an. Bereits 2021 haben wir gemeinsam mit der EnBW AG über ein Corporate Power Purchase Agreement einen langfristigen Stromabnahmevertrag über den Bezug von Windenergie abgeschlossen. Über eine Laufzeit von 15 Jahren werden wir so ab dem zweiten Halbjahr 2026 aus dem Windpark „He Dreiht“ in der deutschen Nordsee 85 Megawatt Leistung beziehen.

Die Ergänzungen zum **verpflichtenden Ausbau von Photovoltaik-Flächen** unterstützen wir sowohl in öffentlichen wie nicht-öffentlichen Bereichen. Aktuell erproben wir den Aufbau einer weiteren Photovoltaik-Anlage auf einer Fläche von ca. 26 Hektar am Flughafen Frankfurt. Dies würde der Fraport AG ermöglichen, mit den perspektivisch dann insgesamt bestehenden Photovoltaik-Flächen den Forderungen des HEG in §1 Absatz 1 (1) nachkommen zu können. Die beschriebene Ergänzung begrüßen wir entsprechend und suchen an allen Fraport-Standorten weiterhin nach Möglichkeiten, die Nutzung der Solarenergie auszubauen.

In gleichem Maße begrüßen wir die Verankerung des **öffentlichen Interesses an der Erzeugung von erneuerbaren Energien** gemäß §1 Absatz 5 und mithin den Verweis auf deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit. Die Ergänzung von §1 Absatz 6 zur Übererfüllung der geltenden energetischen Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierung von Gebäuden schließt nach unserer Einschätzung eine bis dato bestehende Anreiz-Lücke in der Förderung überschüssiger Endenergie zur externen Nutzung. Fraport erzeugt bereits heute durch auf Dächern installierte Photovoltaik-Anlagen einen Überschuss an Endenergie, welche für andere Liegenschaften eingesetzt wird. So erzeugt z. B. eine Anlage auf einer Frachthalle im Südbereich des Flughafens 1.530.000 kWh, während der Verbrauch dieser Halle bei 820.000 kWh und damit ca. 54% der erzeugten Solarenergie liegt. Durch die Ergänzungen im Hessischen Energiegesetz erhoffen wir uns eine verbesserte Unterstützung und Beschleunigung unserer diesbezüglichen Bemühungen.

Der im Rahmen von §13 neu eingefügte Absatz 3 zu **verpflichtenden Dekarbonisierungsplänen der Wärmenetzbetreiber** ist für uns als Betreiber des Flughafens Frankfurt von zentraler Bedeutung. Im Vergleich zu anderen deutschen Flughäfen ist der Standort Frankfurt nahezu flächendeckend an die lokale Fernwärmeversorgung der Mainova AG angeschlossen. In der Folge spielt Erdgas zwar bei der direkten Gebäudeversorgung mit Wärme keine nennenswerte Rolle, allerdings im Rahmen des Erzeugungsportfolios der Mainova AG. Der Flughafen Frankfurt ist perspektivisch auf die Versorgung mit nachhaltig erzeugter Fernwärme angewiesen. Entsprechend bedeutsam sind belastbare und zeitlich adäquate Dekarbonisierungspläne unserer Energiepartner für die Erreichung unserer Klimaschutzziele. An diesen arbeiten wir bereits heute u. a. auch gemeinsam mit der Mainova AG.

Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte **stärkere Anreizwirkung für hessische Förderprogramme und -richtlinien** befürworten wir. Neben höheren Förderquoten für die Übererfüllung energetischer Mindeststandards markiert die nun beabsichtigte Förderung von Energiespeichertechnologien und Machbarkeitsstudien aus unserer Sicht einen wichtigen und richtigen Schritt. Sie lässt nach unserer Einschätzung die explizite

Datum

29.08.2022

Seite

3

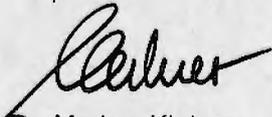
Förderung neuer Technologien und ihres Inverkehrbringens vor dem Hintergrund flughafenspezifischer Anforderungen an zukünftige Ladeinfrastruktur vermissen. Es wäre in diesem Kontext aus unserer Sicht wünschenswert, Fördermittel auch Großkonzernen mit geringem bürokratischen Aufwand zugänglich zu machen.

Abschließend möchten wir anregen zu prüfen, inwieweit die Erschließung erneuerbarer Energiequellen einerseits und die Steigerung von Energieeffizienz andererseits ohne eine Aussage zu ihrer Priorisierung verfolgt werden sollen. Angesichts **begrenzter unternehmerischer Investitionsmöglichkeiten** und **notwendiger Priorisierung** wäre es für die Fraport AG wichtig zu verstehen, ob wir unsere Investitionen aus Sicht des Gesetzgebers verstärkt auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien oder die Energieeffizienz unserer Anlagen, Gebäude und (flughafenspezifischen) Infrastruktur fokussieren sollen. Beides ungerichtet parallel voranzutreiben führt nach unserer Einschätzung zu einer Verschwendung von begrenzten Ressourcen. Die Frage der Priorisierung ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund des so genannten Embodied Carbons für den Bau neuer Anlagen, Gebäude und flughafenspezifischer Infrastruktur zu bewerten. Ein Austausch bestehender Anlagen, Gebäude und Infrastruktur zwecks energieeffizienterem Betrieb vermag letztlich kontraproduktiv zu sein, wenn die Versorgung des Standorts aus erneuerbaren Energiequellen erfolgen kann und insbesondere Herstellung, Austausch und Neubau bestehender Anlagen, Gebäude und flughafenspezifischer Infrastruktur zusätzliche Treibhausgase verursachen.

Gern stehe ich Ihnen für die mündliche Anhörung am 7. September im Hessischen Landtag und jederzeit für Rückfragen zu unseren Ausführungen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Fraport AG



Dr. Markus Kleiner

Zentralbereichsleiter Unternehmensentwicklung, Umwelt und Nachhaltigkeit

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an:
h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes –
Drucks. 20/8758 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g.
Gesetzentwurf.

Da der Anhörungszeitraum komplett in die hessischen
Sommerferien fällt, musste unser Präsidium unter Zeitdruck und
ohne die vorherige Aussprache unseres fachlich zuständigen
Ausschusses entscheiden. Dies wird der Bedeutung des Gesetzes
nicht gerecht. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme in der
mündlichen Anhörung zu ergänzen.

Grundsätzlich sehen wir die geplanten Änderungen und
Verschärfungen des Hessischen Energiegesetzes positiv. Damit
die Ziele des Gesetzes umgesetzt werden können, halten wir es

Ihre Nachricht vom:
26.07.2022

Ihr Zeichen:
I 2.4

Unser Zeichen:
TA 794.0 Sw/In

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
31.08.2022

Stellungnahme Nr.:
080-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

für erforderlich, dass sich alle Beteiligten intensiv austauschen und Synergieeffekte nutzen.

Aus unserer Mitgliedschaft erhalten wir immer wieder den Hinweis, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz für die Kommunen eine große Herausforderung darstellt, welche mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden kann. Es ist daher eine dauerhafte und projektunabhängige Finanzierung von Fachpersonal erforderlich. Die Lage auf dem Stellenmarkt mache es schwer, befristete (projektgeförderte) Stellen zu besetzen.

Ebenfalls aus unserer Mitgliedschaft stammt die Bitte an das Land zu prüfen, welche Anreize gesetzt werden können, um eine bessere Integration des Energiepotenzials von Industriebetrieben und Rechenzentren in die Versorgungsnetze (insb. Nah- und Fernwärme) sicherzustellen. Hierbei gehe derzeit noch ein großes Energiepotenzial verloren.

Eine Förderung des Landes, bspw. für Einspeisekonzepte und/oder bauliche infrastrukturelle Änderungen, könne dazu führen, dass Unternehmen, kommunale Energieversorger/Energienetzbetreiber und Kommunen besser zusammenarbeiten, um eine Win-Win-Win-Situation herauszuarbeiten.

Auf der Basis der schriftlichen Rückmeldungen aus unseren Mitgliedstädten geben wir zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise zu dem Gesetzentwurf:

Zu § 1 Ziele und Maßnahmen

In § 1 Abs. 1 wird die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen als Ziel formuliert.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) des Bundes sieht für Hessen jedoch einen Flächenbeitragswert bis 2032 von 2,2 Prozent der Landesfläche vor.

a) zu § 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

Ausweislich § 3 Abs. 1 Satz 2 sollen hocheffiziente Gebäude und insbesondere Gebäude, welche zusätzlich Energie erzeugen, bei Fördermaßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Aus unserer Mitgliedschaft haben wir den Hinweis erhalten, dass es zur

Erreichung der Klimaneutralität jedoch erforderlich sei, den kompletten Lebenszyklus eines Gebäudes zu berücksichtigen. Nur so sei eine valide CO₂-Bilanzierung möglich.

b) zu § 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Nach dem Entwurf soll bei landeseigenen Bestands- und Neubauten Klimaneutralität erreicht werden. Aus dem vorliegenden Entwurf geht jedoch nicht hervor, ab wann die Gebäude klimaneutral sein sollen bzw. müssen. Es erscheint sinnvoll, hier Zwischenziele festzulegen. So sieht es unter anderem auch § 13 des Entwurfs in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung vor.

Aus dem Bereich der Energieversorgungsunternehmen haben wir den Hinweis erhalten, dass die Art der Versorgung eines Gebäudes mit Wärme bzw. Energie ein gewichtiger Faktor bei der Frage der Klimaneutralität ist. Aus diesem Grund würden viele landeseigene Gebäude bereits mit Fernwärme versorgt. In Zukunft werde die Versorgung mit Fernwärme weiter zunehmen, was nicht zuletzt durch § 13 des Entwurfs auch vom Gesetzgeber intendiert sei. Aktuell könne Fernwärme jedoch noch nicht zu 100 Prozent klimaneutral hergestellt und vermarktet werden, sodass eine Versorgung der Gebäude somit nicht mehr möglich wäre. Es erscheine daher angezeigt, dass in Verbindung mit einem Zeitplan (siehe oben) zugleich auch der Anteil von erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung vorgeschrieben wird.

Zudem ist wichtig im Hinblick auf das aktuell in Bearbeitung befindliche Klimaschutzgesetz zu prüfen bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang für die einzelnen Sektoren (Energiesektor, Gebäudesektor, Verkehrssektor, usw.), nach Vorbild des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Zwischenziele festgelegt werden müssen. Dieses Vorgehen kann mittlerweile als gutes Instrument angesehen werden, um das Erreichen der Klimaziele ressortübergreifend zu überprüfen, Diskrepanzen zu erkennen und ggf. Verschärfungen festzulegen.

Zu § 12 Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen

Nach § 12 Abs. 1 besteht bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen nicht-landeseigenen Parkplatz mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Die weitergehenden Details sollen in einer Verordnung geregelt werden. Ohne die entsprechende Verordnung kann eine abschließende Stellungnahme nicht erfolgen.

Dies gilt insbesondere für erforderlichen Regelungen über einen Ausgleich im Falle der Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aus einer Mitgliedstadt stammt der Vorschlag, diese Verpflichtung bereits für Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen vorzusehen. In Baden-Württemberg gelte diese Pflicht ebenfalls bereits ab 35 Stellplätzen.

Zu der in § 12 Abs. (2) Nr. 4 vorgesehenen Einzelfallprüfung hinsichtlich einer eventuellen Befreiung "wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde" wird angemerkt, dass diese vermutlich nicht die besondere Verschattungssituation von innerstädtischen Parkflächen durch Gebäude und Bäume und die hieraus resultierende Unwirtschaftlichkeit der Anlagen umfasst. In diesem Zusammenhang sind Fördermechanismen insbesondere für Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen zu prüfen.

c) zu § 13 Kommunale Wärmeplanung

Nach § 13 sind Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln. Grundsätzlich wird diese Pflicht von den uns rückmeldenden Mitgliedern unterstützt.

Eine unserer Mitgliedstädte, eine Flächenkommune mit fünf auseinanderliegenden Stadtteilen, die für sich gesehen jeweils deutlich unter 8.000 Einwohner haben, zweifelt die Grenze ab 20.000 EW an. Es bestehe hier kein Unterschied zu kleineren Kommunen mit nur einem Kernbereich aber geringer Einwohnerzahl.

Wir geben zu bedenken, dass die betroffenen Kommunen die Wärmeplanung in Absprache bzw. Rücksprache mit den regionalen, zumeist kommunalen, Energieversorgungsunternehmen realisieren, sodass bei der konkreten Ausgestaltung der Verordnung die technische und infrastrukturelle Expertise der Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen berücksichtigt werden sollte.

Zudem wird angeregt, die kommunale Wärmeplanung eng mit den Transformationsplänen der Fernwärmeversorger in den jeweiligen Städten zu verzahnen, um so die Umsetzung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung zu beschleunigen und verbindlicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang sollen die rechtlichen Instrumente der Kommunen,

z.B. Fernwärme Anschluss- und Benutzungszwang im Bestand, sowie Vorgaben zum Sanierungsstandard von Gebäuden auf dem Territorium der Kommune gestärkt werden.

Positiv ist aus Sicht der Geschäftsstelle, dass die Gemeinden nach § 13 Abs. 4 berechtigt sein sollen, vorhandene Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben. Es muss gewährleistet sein, dass die betroffenen Städte ohne Schwierigkeiten auf die erforderlichen Daten zugreifen können. D.h. die Energieversorger bzw. Netzbetreiber müssen den Kommunen uneingeschränkten Zugang zu den Energieverbrauchsdaten (Strom, Wärme, Gas) ermöglichen. Gleiches gilt für die Informationen zum Heizsystem, die die Schornsteinfeger erheben.

Da die betroffenen Gemeinden die kommunale Wärmeplanung bereits innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des geänderten HEG zu erstellen haben, muss das Land die entsprechenden Rechtsverordnungen schnellst möglich auf den Weg bringen und gewährleisten, dass die in den Verordnungen gemachten Ausführungen in der Praxis auch umgesetzt werden können. Zudem ist es dringend erforderlich, dass der für die Aufgabe erforderliche personelle Ressourcenbedarf sowie die Inanspruchnahme externer Dienstleister vom Land ausgeglichen wfförderfähig sind.

Schließlich bitten wir darum, in der Verordnung, die den finanziellen Ausgleich für die zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden regelt, vorzusehen, dass die Höhe des finanziellen Ausgleichs regelmäßig überwacht wird. Es muss sichergestellt werden, dass der finanzielle Ausgleich die unter Umständen auch im Laufe der Zeit steigenden tatsächlichen Kosten deckt.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schweitzer
Referatsleiterin

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (Drucksache 20/8758)

Vorbereitung

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit muss die Erschließung heimischer Energiequellen auf Landesebene verstärkt vorangetrieben werden. Insbesondere mit Blick auf die Bewältigung des Klimawandels kann der Ausbau der erneuerbaren Energien dafür langfristig ein wichtiger Baustein sein. DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Hessen befürworten daher das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, lehnen jedoch die Fokussierung auf regionale Förderprogramme aufgrund ihrer schlechteren Kosten/Nutzen-Bilanz im Hinblick auf CO₂-Einsparungen ab.

Kritisch gesehen werden die angekündigten technologiespezifischen Förderinstrumente und einzelnen Ausbauziele. Der Klimaschutz ist de facto gesamteuropäisch gesichert, sobald ein Emissionshandel greift. Dieser Emissionshandel ist umso erfolgreicher, je mehr die fundamentalen Säulen der sozialen Marktwirtschaft – Wettbewerb, Konsumentensouveränität, Preistransparenz und ein möglichst durch Subventionen unverzerrter Markt – beherrzigt werden. Weitere Instrumente – insbesondere technologiespezifische Fördergesetze – verbessern die ökologische Wirkung nicht, sondern verschlechtern nur die ökonomische Bilanz.

Position

Zu §1 Abs. 1: Bundesweit sollten energetische Modernisierungen im Gebäudebestand sowie der Ausbau erneuerbarer Energien dort stattfinden, wo die höchsten CO₂-Einsparungen zu den geringsten ökonomischen Kosten ermöglicht werden können. Eine gesetzliche Verankerung länder- und technologiespezifischer Quoten ist daher generell nicht kosteneffizient. Zwar befürworten die Familienunternehmer die Anpassung des Landesziels zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Doch das Ziel des HEG zur Nutzung der Windenergie auf zwei Prozent der Landesfläche ist weder kongruent mit den bislang im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen hessischen Vorrangflächen von 1,9 Prozent noch mit dem angekündigten „Wind-an-Land-Gesetz“ des Bundeswirtschaftsministeriums, nach dem Hessen künftig 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie ausweisen muss. Zur Planungssicherheit sollte eine Harmonisierung mit den Bundesvorgaben sowie eine entsprechende Anpassung der Landesregelungen dringend angestrebt werden.

Zu §1 Abs. 6: Es ist nicht gerechtfertigt, warum die hier beschriebenen Förderanforderungen auf Landesebene über die Standards des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinausgehen. Eine de facto Verschärfung der Bundesvorgaben über entsprechende Förderanreize auf Landesebene ist kostspielig und leistet darüber hinaus keinen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz. Unternehmerinnen und Unternehmer heben bereits heute bei Bauvorhaben und Sanierungen – auch über die Standards des GEG hinaus - jede nachhaltige Energiequelle, die wirtschaftlich und sinnvoll ist. Um bisher ungenutzte Potentiale langfristig zu entfesseln, sollten sich sowohl die Installation von PV-Anlagen als auch die energetische

Gebäudesanierung daher im Markt rechnen und zunächst entsprechende bürokratische und juristische Hürden auf Landesebene bei der Umsetzung der Bundesvorgaben abgebaut werden.

Zu §3 Abs. 3 und §6 Satz 2: Eine Förderung weiterer Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen lehnen die Familienunternehmer mit Verweis auf die bereits bestehenden Klimaschutzinstrumente ETS und BEHG ab. Landesspezifische Förderprogramme zur Energieeffizienz verbessern die ökologische Bilanz gesamteuropäisch nicht.

Zu §12: Zielführender als die vorgeschlagene Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage über Stellplatzflächen wäre ein Abbau bürokratischer und juristischer Hürden, um für einen Großteil an Unternehmen die Schwelle hin zu einer zeit- und kosteneffizienten Anschaffung zu senken.

Zu §13: Der Aufwand, welche aus der Gesetzesänderung bei der Erstellung kommunaler Wärmepläne für Industrie- und Gewerbebetriebe entsteht – sowohl im Zuge der Datenerhebung als auch bei den vergaberechtlichen Anforderungen – ist bisher nicht absehbar. Eine zeitnahe Verständigung über die entsprechende Rechtsordnung sowie eine bürokratiearme Umsetzung – auch durch die Nutzung digitaler Potenziale - ist dringend geboten.

Schlussbemerkung

Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) an das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird von den Familienunternehmern befürwortet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird jedoch die angestrebte Harmonisierung mit den Bundesvorgaben nicht vollständig erreicht. Klimaschutz sollte über Instrumente realisiert werden, die auf der geografisch größtmöglichen Ebene angesiedelt sind, um die verschiedenen regionalen Potenziale zu heben. Technologiespezifische Förderinstrumente, abweichende regionale Zielvorgaben sowie eine de facto landesspezifische Verschärfungen von Bundesstandards sind dabei kontraproduktiv, kostspielig und sorgen darüber hinaus für Planungsunsicherheit.

Gleichwohl sehen auch die Familienunternehmer, dass in der Effizienzsteigerung im Gebäudesektor als auch in der Eigenversorgung über PV-Anlagen Potential liegt. Nicht wirtschaftliche Erwägungen, sondern damit verbundene Bürokratie und juristische Hürden bremsen jedoch Modernisierungen und den Ausbau erneuerbarer Energien. Zielführender als die Entwicklung neuer Förderrichtlinien ist daher der Abbau von rechtlichen und praktischen Hindernissen.